

# KreisElternRat Erzgebirge

KER-Geschäftsstelle: Ernst-Thälmann-Str. 7

09366 Stollberg

Tel.: 0172/3524466

Email: [info@KreisElternrat-Erzgebirge.de](mailto:info@KreisElternrat-Erzgebirge.de)

## **Geschäftsordnung des KreisElternrates Erzgebirge**

in der vom 15.06.2019 beschlossenen Fassung

Auf Grund von § 28 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom 5. November 2004 (geändert durch Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Neuregelungen des Schulwesens im Freistaat Sachsen in schulartübergreifenden Verordnungen vom 28. Juni 2017) gibt sich der KreisElternRat Erzgebirge folgende Geschäftsordnung:

### **Präambel**

Der KreisElternrat Erzgebirge (KER ERZ) ist die gesetzlich verankerte, freie und unabhängige Elternvertretung der Schulen im Erzgebirgskreis. Der KER arbeitet ehrenamtlich und vertritt eigenständig, weisungsfrei und überparteilich die bildungspolitischen Interessen und Ziele der Eltern. Dabei ist er der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes verpflichtet. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein.

### Begriffsbestimmung

Personen- und Amtsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung

## **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Tätigkeit im KreisElternrat ist ehrenamtlich.

(2) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

(3) Wir arbeiten und kommunizieren kompetent und gehen wertschätzend, offen und vertrauensvoll sowohl miteinander als auch mit anderen um. Meinungsverschiedenheiten lösen wir konstruktiv, tolerant und kompromissbereit.

## **§ 2 Mitglieder des KreisElternrats**

(1) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Landkreis Erzgebirge bilden den KER. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich gemäß SchulG § 48 (1) durch ein anderes Elternratsmitglied im KER vertreten lassen.

(2) Jedes Mitglied ist durch die Annahme der Wahl zum Schulelternratsvorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des KER bzw. dessen Ausschüssen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied die Pflicht, einen Stellvertreter frühzeitig zu benachrichtigen und diesen unter Zusendung der Einladung sowie der Unterlagen zu bitten, an der Sitzung teilzunehmen. Der Vorstand des KER bzw. dessen Ausschussleitung ist in jedem Fall vor der Sitzung von dem Mitglied über die Verhinderung und die Teilnahme des Vertreters zu informieren.

(3) Versäumt ein Mitglied dreimal hintereinander die Sitzungen unentschuldigt, so ist davon auszugehen, dass an einer Mitarbeit im KER und dessen Arbeitsgruppen kein Interesse mehr besteht. Der stellvertretende Vorsitzende des Schulelternrates wird nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen des Mitgliedes durch den KER informiert. Der Schulelternrat sollte daraufhin einen Ersatz delegieren und den Vorstand des KER und dessen Ausschussleitung informieren.

(4) Dem KER gehören auch die Schulen in freier Trägerschaft an.

### **§ 3 Vorsitzender, Stellvertreter, Vorstand**

(1) Der KER wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter je Altkreis und der freien Schulen.

(2) Der KER wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(3) Der Vorstand des KER wird aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schriftführer gebildet.

(4) Zum erweiterten Vorstand gehören beratend die Delegierten in den Landeselternrat ohne Stimmrecht. Sollte zur Wahl kein wählbares entsprechendes KER-Mitglied zur Verfügung stehen, kann die Vollversammlung des Kreises Vertreter anderer Schularten wählen. Hierbei dürfen maximal zwei Vertreter einer Schulart gewählt werden.

Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des KER ERZ nach außen.
- b) Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des KER ERZ .
- c) Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung.
- d) Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- e) Entsendung von Mitgliedern als Delegierte zum LER, BER und LBR
- f) Genehmigung der Reiseanträge.
- g) Delegierung der Punkte a) -f) auf einen Stellvertreter.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse des KER ERZ.
- b) Vorbereitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des KER ERZ sowie die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des KER ERZ.

(5) Der/die Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

(6) Der Vorstand berichtet in jeder Vollversammlung (VV) des KER ERZ über seine Tätigkeit.

#### **§ 4 Amtszeit**

(1) Alle Ämter werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Gewählten ein Kind an der Schule haben. Um eine fließende Aufgabenübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Neuwahl des Kreiselternrates, noch aktives Mitglied des Kreiselternrates bleiben kann.

Er/sie hat kein aktives Wahlrecht. Die Mitarbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt beratend. Bei Mangel an Bewerbern für eine Delegation in die Ausschüsse des Landeselternrates, kann er/sie vom Kreiselternratsvorstand für das entsprechende Amt delegiert werden.

Der Fortführung der beratenden Tätigkeit oder der Delegation in den Ausschuss des Landeselternrates des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, ist in der Wahlversammlung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zuzustimmen.

(2) Alle Mitglieder des Kreiselternrates, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind (EMVO).

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zu einer Neuwahl auf der nächsten Kreiselternratssitzung berufen.

#### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Der KER ERZ kann ständige Ausschüsse bilden

a) für die einzelnen Schularten

b) für langfristige Aufgaben, die mehr als eine Schulart betreffen.

(2) Zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben kann der KER ERZ zeitweilige Ausschüsse bilden.

(3) Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen des KER ERZ.

(4) Über den Vorsitz der Ausschüsse entscheidet der KER ERZ. Als Vorsitzende schulartbezogener Ausschüsse sind in der Regel Elternvertreter der jeweiligen Schulart einzusetzen.

(5) Die Mitglieder des KER ERZ haben das Recht, nach Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden, mit beratender Stimme an Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen, denen sie nicht angehören. Die Mitglieder des KER ERZ haben jederzeit das Recht, mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(6) Die Ausschüsse tagen mindestens einmal je Schulhalbjahr. Sie führen über ihre Sitzungen Ergebnisprotokolle, die der Geschäftsstelle zu übergeben sind. Die Protokolle stehen den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des KER ERZ offen. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet innerhalb von 2 Wochen den Vorsitzenden des KER ERZ über das Sitzungsergebnis.

(7) Die Ausschüsse berichtet in jeder Vollversammlung (VV) des KER ERZ über ihre Tätigkeit.

## **§ 6 Zusammenarbeit mit den Schulelternräten**

(1) Der Vorstand führt jährlich mindestens einmal eine gemeinsame Beratung mit den Vorsitzenden der SER durch. Es gilt §7.

(2) Die Beschlüsse und das Protokoll gehen entsprechend §8 und §9 an die Schulelternratsvorsitzenden. Die Schulelternratsvorsitzenden haben wiederum die gleiche Pflicht gegenüber Ihren Mitgliedern zu erbringen.

## **§ 7 Sitzung**

(1) Der KER ERZ tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal je Schulhalbjahr zusammen.

(2) Die Einladungsfrist beträgt regulär 3 Wochen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schulen und/oder per Mail erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann mit kürzerer Frist einberufen werden.

(3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des KER unter schriftlicher Angabe des Grundes es wünscht.

(4) Der Vorstand des KER kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

(5) Der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung beizufügen.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 8 Beschlussverfahren**

(1) Der KER ERZ ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied des KER ERZ bzw. im Vertretungsfall dessen Stellvertreter hat eine Stimme.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

(5) Beschlüsse können schriftlich (auch per Mail) oder als Umlaufbeschluss gefasst werden. Ein derartiger Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des KER ERZ zugestimmt haben.

(6) Beschlüsse können z.B. aus taktischen Gründen für einen zu beschließenden Zeitraum intern sein.

## **§ 9 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll enthält mindestens:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) die Tagesordnung
- c) die Anträge und Beschlüsse.

(2) Wird ein Beschluss gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines Ausschusses gefasst, ist das abweichende Votum auf Wunsch des Ausschusses dem Beschluss beizufügen.

(3) Das Protokoll ist, sofern nicht anders beschlossen, den Mitgliedern des KER ERZ spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Vorstandsprotokolle sind sofern nicht anders beschlossen, intern und dienen Folgevorständen zur Wissensbewahrung und Orientierung.

## **§ 10 Kostenerstattung**

(1) Für alle Fahrten, die im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, erhalten die Mitglieder des KER nach Sächsischem Reisekostengesetz Fahrtkostenerstattung.

(2) Die Reiskostenanträge müssen vom Vorstand oder dem jeweiligen Ausschussleiter bestätigt werden.

## **§ 11 Versicherung im Ehrenamt**

(1) Die Elternvertreter sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über die Gesetzliche Unfallversicherung versichert.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Die Mitglieder des KER sind verpflichtet eine Datenschutzerklärung auszufüllen.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen der Wahl- und/oder Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

(2) Der KER ERZ gibt sich eine Wahlordnung, die die Einzelheiten der Wahl regelt.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt am 15.06.2019 in Kraft.

(4) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Legende:

LER - LandesElternRat Sachsen

KER - KreisElternRat /-Räte

EMVO - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im

Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO)

SächsSchulG - Sächsisches Schulgesetz